

Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

03. Januar 2023

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>TöB: Kreis Unna, Fachbereich 60.4: ID: 1004</p> <p>Eingereicht am: 23.09.2021</p>	<p>zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mir die Beurteilung des Vorhabens und die Erstellung einer substantiierten Stellungnahme noch nicht möglich, weil sowohl die Begründung für das Planverfahren, ein aussagefähiger Planentwurf sowie der notwendige Umweltbericht noch nicht vorliegen. Für eine abschließende Stellungnahme zum Planverfahren ist außerdem ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem Nachweis des externen Ausgleichs und ggf. mit detaillierten Angaben/Bewertungen zur geplanten Ableitung des Niederschlagswassers in den Wannebach vorzulegen und mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Übrigen ist wie nachfolgend beschrieben eine Schallimmissionsprognose sowie ein hydrogeologisches Gutachten zur Möglichkeit der Versickerung vorzulegen.</p> <p>Die überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Konzeptebene ist insgesamt nachvollziehbar. Für eine abschließende Stellungnahme ist eine jedoch detaillierte Bilanzierung auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Ebenfalls sind die erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen im weiteren Verfahren darzustellen, mit mir abzustimmen und rechtlich zu sichern, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig wird.</p> <p>Auf Seite 16 der Machbarkeitsstudie wird eine „Versiegelung von insgesamt 7.800m² Fläche durch Verkehrsflächen und die Bebauung“ genannt. Gemäß den Angaben in der Tabelle „Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz – Soll-Zustand“ (S. 17, Abb. 17) ergeben die bebauten Flächen und die Verkehrsflächen jedoch eine Versiegelung von 10.800m².</p> <p>Laut Machbarkeitsstudie soll Niederschlagswasser möglichst in den Wannebach abgeleitet werden. Die Ableitungstrasse führt aus dem B-Plangebiet heraus durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stüppenberg-Ergste“ und den geschützten Landschaftsbestandteil (LB) „Ergster</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführten Erfordernisse zur Qualifizierung des Bebauungsplanes sind im weiteren Planverfahren beachtet worden.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Im laufenden Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 wurde ein Umweltbericht (Uwedo - Umweltplanung Dortmund, November 2022) erstellt, in dem die ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen und erforderlichen Maßnahmen beschrieben werden. Der Umweltbericht enthält eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustands mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 740,1 Biotopwertpunkten. Der erforderliche Ausgleich kann südlich des Plangebietes auf einer ca. 1.851 m² großen Ackerfläche realisiert werden. Im Ergebnis kann bei Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme das Biotopwertdefizit des Bebauungsplanes Nr. 199 vollständig im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden.</p> <p>Im Umweltbericht wurde der durch das geplante Vorhaben entstehende Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. Der Kompensationsbedarf wurde aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem im Bebauungsplan festgesetzten Zustand von Natur und Landschaft errechnet. Damit liegt eine aktualisierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vor.</p> <p>Die Entwässerungsplanung (Weber-Ingenieure GmbH, 25.08.2022) sieht ein Trennsystem vor. In Abstimmung mit der Stadtentwässerung Schwerte GmbH und der unteren Wasserbehörde beim Kreis Unna erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers in den östlich der Letmather Straße</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Wannebachtal zwischen Michaelisweg und Letmather Straße mit naturnahem Bachlauf, Nass- und Feuchtwiesen, Quellfluren, Hochstaudenfluren, Wald und Gehölzkomplexen“. Dem Wannebach vorgelagert befinden sich geschützte Biotoptypen (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen), die nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Für eine Ableitung außerhalb des B-Plangebiets wäre eine Ausnahme und Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich – ein entsprechender Antrag mit detaillierten Unterlagen wäre bei meiner unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Genehmigung zu stellen. Sollte die Ableitung in den Wannebach nicht genehmigungsfähig sein, so ist das Niederschlagswasser über einen Anschluss an das Kanalnetz zu entwässern.</p> <p>Die Artenschutzprüfung Stufe I ist inhaltlich nachvollziehbar, es bestehen keine weiteren Anregungen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Altlastenbearbeitung sowie aus bodenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht kann ebenfalls noch nicht vorgenommen werden.</p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie können aus Sicht der Altlastenbearbeitung sowie aus bodenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch folgende Punkte bereits festgestellt werden:</p>	<p>liegenden Wannebach. Dies setzt allerdings eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet voraus, da nur eine gedrosselte Einleitung zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung und ökologischen Schädigung des Gewässers möglich ist. Die in den Wannebach einzuleitende Drosselwassermenge des Regenrückhaltebeckens (RRB) im Plangebiet wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde auf 10 l/s festgelegt. Im Ergebnis kommt es durch die geplante Erschließung hydraulisch zu keiner Mehrbelastung des Gewässers im Unterdorf Ergste. Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass die Ablaufleitung DN300 aus dem RRB die Letmather Straße unterquert und durch die nach Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu einem Geländeversprung auf eine tiefer liegende Brachfläche geführt wird. Diese Fläche reicht bis an den Wannebach. Der genaue Trassenverlauf der Ablaufleitung DN300 ist im Zuge der Ausführungsplanung noch mit dem Flächeneigentümer/-nutzer abzustimmen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird eine diffuse Einleitung des Niederschlagswassers ab dem Geländeversprung in den Wannebach einer direkten Einleitung vorgezogen. Dies auch unter dem Aspekt des Schutzes der dem Wannebach vorgelagerten Biotopflächen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.</p> <p>In den Bebauungsplan ist unter IV. Hinweise, 2. Lärmschutzwall folgender Hinweis aufgenommen worden: <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A der DEW. Insofern dürfen für die Errichtung des geplanten Lärmschutzwalles aus</i></p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes ist im Altlastenkataster des Kreises Unna derzeit nicht als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche erfasst. • Entlang der Letmather Straße und der Ruhrtalstraße ist ein 20 m breiter und 3,0 m bis 3,5 m hoher Lärmschutzwall geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A der DEW. Insofern dürfen für die Errichtung des geplanten Lärmschutzwalles aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht ausschließlich natürliche Bodenmaterialien ohne Fremd Beimengungen der Qualität Z 0 der LAGA Boden-Richtlinie (Stand 2004) eingesetzt bzw. verwertet werden. • Für die geplante Errichtung des Lärmschutzwalles ist entweder eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zu beantragen oder/und ein Baugenehmigungsverfahren mit Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna durchzuführen. Für beide Verfahren ist ein Bodenmanagementkonzept von einem Altlastensachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zu erarbeiten. In dem Bodenmanagementkonzept sind die Anforderungen an die Art und Qualität der Einbaumaterialien, die Überwachungs-, Kontroll- und Prüfmaßnahmen sowie die erforderlichen Dokumentationen konkret zu beschreiben. <p>Des Weiteren wird im Planungskonzept die Niederschlagswasser-Entwässerung in Richtung Wannebach favorisiert. Ich weise darauf hin, dass der Wannebach in der Ortslage von Ergste hydraulisch überlastet ist. Hiervon betroffen sind insbesondere die Bereiche „Gut Althoff“ und „Auf dem Hilf“ (vgl. Niederschlags-Abfluss-Modell Wannebach, aufgestellt 2009 im Auftrage der Stadtentwässerung Schwerte GmbH). Auch der nahe liegende Bierbach weist bekannterweise hydraulische Engpässe auf.</p> <p>Das zukünftige Baugebiet mit seinen versiegelten Flächen wird das Hochwasserrisiko für die Unterlieger erhöhen. Das geplante Regenrückhalte-</p>	<p>wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht ausschließlich natürliche Bodenmaterialien ohne Fremd beimengungen der Qualität Z 0 der LAGA Boden-Richtlinie (Stand 2004) eingesetzt bzw. verwertet werden.</p> <p><i>Für die geplante Errichtung des Lärmschutzwalles ist entweder eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zu beantragen oder/und ein Baugenehmigungsverfahren mit Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna durchzuführen. Für beide Verfahren ist ein Bodenmanagementkonzept von einem Altlastensachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zu erarbeiten. In dem Bodenmanagement-konzept sind die Anforderungen an die Art und Qualität der Einbaumaterialien, die Überwachungs-, Kontroll- und Prüfmaßnahmen sowie die erforderlichen Dokumentationen konkret zu beschreiben.</i></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Versickerungsfähigkeit im Bebauungsplangebiet wurde fachgutachterlich ermittelt und bewertet (Brauckmann, 28.03.2022). Bei den Versickerungsversuchen zeigte sich eine sehr geringe bzw. nicht ausreichende Wasserdurchlässigkeit der relevanten Bodeneinheiten. Der unzureichende Durchlässigkeitsbeiwert der anstehenden Böden (Größenordnung $k_f \leq 10^{-6}$ m/s) lässt keine dauerhaft zuverlässige Versickerung zu. Des Weiteren wird auf die als erheblich einzustufende Gefahr der Staunässebildung auf den bindigen Bodenschichten hingewiesen, welche einen Rückstau und einen Oberflächenabfluss verursachen kann. Im Ergebnis wird aus gutachterlicher Sicht von einer Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer der einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangebietes abgeraten. Es wird</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>becken mit einem Rückhaltevermögen für i.d.R. 5 bis 10-jährige Regenereignisse, stellt nach meiner Einschätzung keinen ausreichenden Schutz für die Unterlieger dar.</p> <p>Bereits in 2010 gab es einen Beschlussvorschlag der Stadt Schwerte zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Wannebach und am Bierbach. Ich bitte diese Planungen im Zusammenhang mit dem vorliegen Vorhaben wieder aufzunehmen. (Stichwort: Hochwasserschutz = kommunale Daseinsvorsorge)</p> <p>Eine (Teil)Maßnahme zur Reduzierung des Abflussvermögens stellt die Versickerung dar. Ich bitte um die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens zur Möglichkeit der Versickerung. Im Entwässerungskonzept bitte ich, die oben aufgeführten Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>angeraten, die anfallenden unverschmutzten Niederschlagswässer in das Kanalsystem oder gedrosselt in den in der Nähe verlaufenden Wannebach einzuleiten.</p> <p>Die auf den Ergebnissen des Versickerungsgutachtens aufbauende Entwässerungsplanung (Weber-Ingeieure GmbH, 25.08.2022) sieht ein Trennsystem vor. In Abstimmung mit der Stadtentwässerung Schwerte GmbH und der unteren Wasserbehörde beim Kreis Unna erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers in den östlich der Letmather Straße liegenden Wannebach. Dies setzt allerdings eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet voraus, da nur eine gedrosselte Einleitung zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung und ökologischen Schädigung des Gewässers möglich ist.</p> <p>Im Bauungsplan Nr. 199 erfolgt daher auf der Grundlage der Entwässerungsplanung die Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB). Die gedrosselte Ableitung erfolgt über eine Ablaufleitung DN300 vom RRB aus, für das ein Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Schwerte GmbH im Bauungsplan festgesetzt wird. Die in den Wannebach einzuleitende Drosselwassermenge des Regenrückhaltebeckens wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde auf 10 l/s festgelegt. Die Entwässerungsplanung zeigt, dass durch die gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers zukünftig wesentlich geringere Wassermengen aus diesem Teileinzugsgebiet in Richtung Wannebach abgeleitet werden. Im Ergebnis kommt es durch die geplante Erschließung hydraulisch zu keiner Mehrbelastung des Gewässers im Unterdorf Ergste.</p> <p>Im Hinblick auf die verstärkt in Erscheinung tretenden Starkregenereignisse, wird das Rückhaltevolumen des RRB für ein statistisch 100-jähriges Regenereignis dimensioniert.</p> <p>Der Wannebach durchfließt das Unterdorf Ergste. Dort ist es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen gekommen. Um ein erhöhtes Überflutungsrisiko durch die geplante Erschließung auszuschließen, wurde eine zur Abflussbilanz passende Drosselwassermenge ermittelt. Eine bereits an</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Aus der Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes teile ich Ihnen mit, dass zu erwarten ist, dass auf das Plangebiet hohe Verkehrslärmimmissionen einwirken werden.</p> <p>Dazu wird in Kapitel 3.4 eine erste Lärmeinschätzung anhand der Lärmkartierung des MULNV NRW vorgenommen, die diese Erwartung bestätigt. Die Umgebungslärmkartierung deckt in diesem Bereich jedoch lediglich den Bereich der Ruhrtalstraße ab, nicht die Letmather Str. (B 236).</p> <p>Für den beschriebenen Bereich werden Pegel zwischen 55 und 70 dB(A) als LDEN (24-h-Pegel) überschlägig prognostiziert. Nur für den Nachtzeitraum werden Pegel LNIGHT bis zu 60 dB(A) prognostiziert. Diese überschlägig ermittelten Werte stellen erhebliche Überschreitungen von Schallimmissionswerten, die für gesunde Wohnverhältnisse zugrunde zu legen sind (WHO, DIN 18005-1), dar, weshalb bei Weiterverfolgung der Planung aktive und passive Schallschutzmaßnahmen im Detail auszuarbeiten sind, die auch den Außenwohnbereich umfassen.</p> <p>Im „Fazit“ in Kapitel 3.5 werden die zuvor beschriebenen hohen Lärmpegel und die damit verbundenen erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nicht weiter erwähnt.</p> <p>In Kapitel 4 jedoch wird unter dem Aspekt 4.1 „Erschließung“ dargelegt, dass aufgrund „erheblicher Schalleinwirkungen auf die geplante Wohnbebauung“ ein Lärmschutzwall und eine Abstandsfläche in Form eines Regenrückhaltebeckens geplant sei. Ebenfalls wird in Kapitel 4.2 „Städtebauliches Konzept“ bereits konkret mit einem Lärmschutzwall geplant, zu dem es offenbar auch bereits eine schalltechnische Untersuchung</p>	<p>das RW-System der Schubertstraße angeschlossene Teilfläche von ca. 400 m² wird von diesem RW-Kanal abgeklemmt und an das RW-System der geplanten Erschließung angeschlossen. Dies führt zur Entlastung des vorhandenen RW-Kanals, der im weiteren Verlauf in den Bierbach einleitet und wie der Wannebach durch das Unterdorf Ergste fließt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der von der Letmather Straße B 236 und Ruhrtalstraße L 675 ausgehenden verkehrsbedingten Geräuschemissionen. Zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen und zur Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Ingenieurbüro Stöcker, 27.10.2022).</p> <p>Die durchgeführten Berechnungen auf der Grundlage des im Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrsaufkommens im Prognose-Planfall zeigen, dass bei freier Schallausbreitung die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau für allgemeine Wohngebiete von 55 / 45 dB(A) tags / nachts im Bereich der nördlichen und östlichen Baugrundstücke um bis zu 5 dB(A) tags und bis zu 7 dB(A) nachts überschritten werden. Zur Gewährleistung gesunder und ruhiger Wohnverhältnisse werden daher schallschützende Maßnahmen erforderlich. Prioritär sind hierbei aktive Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Vorliegend kann durch die Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der Letmather Straße und Ruhrtalstraße ein effektiver Schallschutz erbracht werden. Ziel ist eine Schallabschirmung, die zumindest die Erdgeschosszone und somit auch die Freiflächen effektiv schützen, so dass die Orientierungswerte der DIN 18005 sicher eingehalten werden.</p> <p>Mit der Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 3,5 m über vorhandenem Geländeniveau können im gesamten Plangebiet die Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts im Freiraum und der Erdgeschosszone sicher eingehalten werden. Die im Gutachten in den Karten 13 und 14 dargelegten Ergebnisse zeigen lediglich für die beiden nördlichen</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>gibt. Auch die eingefügten Abbildungen enthalten einen Lärmschutzwall. In Kapitel 6 wird sodann aus einer „Ersteinschätzung“ der Schallimmissionen des Büros afi Arno Flörke zitiert. Die schalltechnische Ersteinschätzung war den Unterlagen jedoch nicht beigelegt.</p> <p>Die im letzten Absatz des Kapitel 6 getätigte Aussage, gesunde Wohnverhältnisse könnten im gesamten Planbereich sichergestellt werden, selbst wenn die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV auch mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen – wie dargelegt - teils noch deutlich überschritten werden, wird von mir nicht geteilt, da bereits die herangezogenen Werte zur Beurteilung die Belastungsgrenze nach oben hin beschreiben und zudem die Werte der 16. BImSchV bereits deutlich über den in diesem Fall maßgeblichen Werten der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ liegen.</p> <p>Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass für die Beurteilung der Schallimmissionen die Richtwerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ maßgeblich ist.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte daher aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine Schallimmissionsprognose erstellt werden, in der die möglichen und z. T. bereits skizzierten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (bzw. deren Kombination) dargelegt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe Ihnen gerne zur Verfügung und biete Ihnen an, dass vor der öffentlichen Auslegung die noch zu erstellenden Unterlagen, bei deren Erstellung vorab diese mit den jeweiligen Fachbereichen abgestimmt werden sollten, ausgewertet werden könnten.</p>	<p>Baugrundstücke auf der Nordseite geplanter Gebäude eine als geringfügig einzuordnende Überschreitung des Orientierungswertes von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum von 1-2 dB(A).</p> <p>Dementsprechend wird im Bebauungsplan die Fläche für den zu errichtenden Lärmschutzwall gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. Gleichzeitig erfolgt eine abschnittsweise Festsetzung der erforderlichen Höhe des Walles, um den errechneten Immissionsschutz zu gewährleisten.</p> <p>Bereits im Rahmen der zum Bebauungsplan vorgeschalteten Machbarkeitsstudie 2020 wurde mit Straßen.nrw abgestimmt, dass der Lärmschutzwall innerhalb der 20 m-Anbauverbotszone errichtet werden kann (Schreiben Straßen.nrw v. 21.02.2020).</p> <p>Fassaden in den oberen Geschossen mit Ausrichtung zur B 236 und zur Ruhrtalstrase L 675 weisen erwartungsgemäß die höchsten Immissionen mit bis zu 57 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts auf. Strassenabgewandt werden an allen Plangebäuden im Obergeschoss Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts prognostiziert, die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden somit an diesen Fassadenseiten eingehalten.</p> <p>Der Schutz der Obergeschosse (Fassaden mit Ausrichtung zu den Verkehrsstraßen) durch eine deutliche Erhöhung des Walles stellt in der Abwägung keine vertretbare Maßnahme dar, da die Überschreitungen mit 2 dB(A) tags und 4 dB(A) nachts noch moderat sind und unterhalb der Immissionsgrenzwerte der vergleichsweise heranzuziehenden 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59/49 dB(A) tags/nachts liegen. Zudem beschränken sich die Überschreitungen auf die nördlichen und nordöstlichen Baugrundstücke. Der Schutz der von Geräuschimmissionen oberhalb der Orientierungswerte beeinflussten Gebäudeseiten durch passive Schallschutzmaßnahmen ist daher angemessen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass in den gekennzeichneten Baufeldern mit Pegeln ></p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		<p>45 dB(A) im Nachtzeitraum bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen sind.</p> <p>Die zu treffenden baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Einhaltung folgender Innenraumpegel (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt: Schlafräume nachts 30 dB(A), Wohnräume tagsüber 35 dB(A). Die Innenraumpegel sind vorrangig durch eine geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind geeignete schallgedämmte Lüftungssysteme einzubauen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Immissionsschutzes gegenüber den verkehrsbedingten Einwirkungen auf das Plangebiet wird darüber hinaus eine bedingte Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB übernommen. Der Bezug von Wohnungen ist erst nach vollständiger Fertigstellung des festgesetzten Lärmschutzwalles zulässig.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>TöB: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Dortmund: ID: 1003</p> <p>Eingereicht am: 07.09.2021</p>	<p>zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ nehmen wir als Träger öffentliche Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p><u>Emissionen</u></p> <p>Es gibt in der Justizvollzugsanstalt Schwerte immer wieder - auch nachts - laute Unterhaltungen über die Höfe zwischen den Gefangenen. Ebenso „Beschallung“ des Hofes durch laute Musik.</p>	<p>Mögliche von der JVA auf das Plangebiet einwirkende Immissionen wurden im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens untersucht und</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Außerhalb der Anstalt ist zudem der allgemeine Betrieb teilweise hörbar, z.B. wenn Gruppen von Gefangenen durch die Treppenhäuser in die Freistunde gehen, die Hausdurchsagen der Schichtleitung und ähnliches.</p> <p>Auch der LKW-Verkehr im Wirtschaftshof der Justizvollzugsanstalt, der auf einer Linie mit der Neubebauung steht, verursacht Lärm.</p> <p>Erfahrungsgemäß führen vor allem die Unterhaltungen zwischen den Gefangenen über den Hof zu Beschwerden aus der Bevölkerung, so beispielsweise auf der anderen Seite der Anstalt im Bereich der Gillstraße.</p> <p><u>Blicke aus den Hafträumen auf die Grundstücke</u></p> <p>Es wird möglich sein, aus einigen Hafträumen der Justizvollzugsanstalt heraus auf die Grundstücke im Neubaugebiet schauen zu können. Auch dies hat in der Vergangenheit auf der anderen Anstaltsseite im Bereich der Gillstraße zu massiven Beschwerden der dortigen Anwohner geführt.</p> <p>In den jeweiligen Fällen war zwar die Anstalt errichtet, bevor die Anwohner dort gebaut haben; dieser Argumentation waren die Beschwerdeführer aber bisher wenig zugänglich.</p> <p>Wegen den beschriebenen Geräusch-/und Blickeinschränkungen ist es sinnvoll einen größeren Abstand zwischen der Justizvollzugsanstalt Schwerte und der Wohnbebauung zu schaffen.</p>	<p>bewertet. Relevant sind hierbei die von den Werkstätten der JVA möglicherweise einwirkenden Geräuschimmissionen. Die Bewertung erfolgt gem. TA Lärm.</p> <p>Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind bereits an der Bestandsbebauung einzuhalten. Die zukünftige Wohnnutzung im Bebauungsplan liegt auf gleicher Höhe und stellt damit keine heranrückende Bebauung zur JVA dar. Dennoch wurde eine Abschätzung der Lärmimmissionen, die sich aus dem Regelbetrieb der JVA ergeben, vorgenommen. Dazu wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, der Betriebsablauf der JVA erfragt und die wesentlichen Geräuschquellen ermittelt. Für die Werkstätten, die im östlichen Bereich der JVA betrieben werden, wurden Messungen vorgenommen.</p> <p>Für eine Abschätzung der Immissionen wurden für den Regelbetrieb der JVA die aufgeführten Lärmquellen bestimmt und unter pessimistischen Ansätzen überschlägig berechnet. Es ergeben sich für die südlichste Reihe der Bestands- und Planbebauung Beurteilungspegel von tags < 45 dB(A) und nachts < 22 dB(A). Damit werden die zur Beurteilung herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für allgemeines Wohngebiet um mindestens 10 dB(A) tags und 18 dB(A) nachts unterschritten. Die Lärmbelastungen aus der JVA an der geplanten Wohnbebauung sind auch bei pessimistischen Ansätzen irrelevant.</p> <p>Unterhaltungen von Personen und Geräuschen aus dem Wohnen auf dem Gelände der JVA werden als sozial adäquates Verhalten nicht zusätzlich in Ansatz gebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadtentwässerung Schwerte ID: 1002</p> <p>Eingereicht am: 06.09.2021</p>	<p>Aus Sicht der Stadtentwässerung Schwerte bitten wir um Beachtung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Gründen des Überflutungsschutzes für das Ergster Unterdorf, ist grundsätzlich von einer Einleitung in den Bierbach über die öffentliche Regenwasserkanalisation oder eine Einleitung in den 	<p>Die Entwässerungskonzeption für das Plangebiet ist im weiteren Planverfahren mit der Stadtentwässerung Schwerte und der unteren Wasserbehörde beim Kreis Unna abgestimmt worden. Die nebenstehenden Hinweise haben hierbei Berücksichtigung gefunden.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Wannebach abzusehen. Der Zuständigkeitsbereich für Einleitungen ins Gewässer liegt bei der Unteren Wasserbehörde Unna.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangiges Ziel muss es sein, dem Prinzip der Schwammstadt zu folgen; das bedeutet, das anfallende Niederschlagswasser über geeignete ökologische Maßnahmen zurückzuhalten, zu nutzen, zu verdunsten und/ oder einer Versickerung über die belebte Bodenzone zuzuführen. Mit den Maßnahmen sollte schon dezentral auf den einzelnen Grundstücken begonnen werden. • Für die weitere Planung ist ein Bodengutachten zwingend erforderlich. Bei der Berechnung der Versickerungsanlage oder Regenrückhaltung ist ein zehnjähriges Regenereignis (N=0,1) zu Grunde zu legen. • Der angedeutete Durchlass zum Wannebach mit den möglichen angeschlossenen Flächen ist zwingend zu überprüfen; auch hinsichtlich ggf. erforderlicher Rechte. • Insgesamt ist auch das abfließende Niederschlagswasser von den oberhalb liegenden Flächen z.B. aus dem Notüberlauf der Versickerungsmulden der JVA oder der Straßenentwässerung zu beachten. • Überflutungsflächen sind einzuplanen. • Der Anschlusspunkt für Schmutzwasser ist der Schacht 64324 in der Schubertstraße 	<p>Die Versickerungsfähigkeit im Bebauungsplangebiet wurde fachgutachterlich ermittelt und bewertet (Brauckmann, 28.03.2022). Bei den Versickerungsversuchen zeigte sich eine sehr geringe bzw. nicht ausreichende Wasserdurchlässigkeit der relevanten Bodeneinheiten. Der unzureichende Durchlässigkeitsbeiwert der anstehenden Böden (Größenordnung $k_f \leq 10^{-6}$ m/s) lässt keine dauerhaft zuverlässige Versickerung zu. Des Weiteren wird auf die als erheblich einzustufende Gefahr der Staunässebildung auf den bindigen Bodenschichten hingewiesen, welche einen Rückstau und einen Oberflächenabfluss verursachen kann. Im Ergebnis wird aus gutachterlicher Sicht von einer Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer der einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangebietes abgeraten. Es wird angeraten, die anfallenden unverschmutzten Niederschlagswässer in das Kanalsystem oder gedrosselt in den in der Nähe verlaufenden Wannebach einzuleiten.</p> <p>Die auf den Ergebnissen des Versickerungsgutachtens aufbauende Entwässerungsplanung (Weber-Ingenieure GmbH, 25.08.2022) sieht ein Trennsystem vor. In Abstimmung mit der Stadtentwässerung Schwerte GmbH und der unteren Wasserbehörde beim Kreis Unna erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers in den östlich der Letmather Straße liegenden Wannebach. Dies setzt allerdings eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet voraus, da nur eine gedrosselte Einleitung zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung und ökologischen Schädigung des Gewässers möglich ist.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 199 erfolgt daher auf der Grundlage der Entwässerungsplanung die Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB). Die gedrosselte Ableitung erfolgt über eine Ablaufleitung DN300 vom RRB aus, für das ein Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Schwerte GmbH im Bebauungsplan festgesetzt wird. Die in den Wannebach einzuleitende Drosselwassermenge des Regenrückhaltebeckens wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde auf 10 l/s festgelegt. Die Entwässerungsplanung zeigt, dass durch die gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers zukünftig wesentlich geringere Wassermengen aus diesem Teileinzugsgebiet in Richtung Wannebach abgeleitet werden. Im</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern auf den Flächen der Feuerwehr behandlungsbedürftiges Abwasser anfällt, ist dieses vor der Einleitung vorzuklären. • Bei der Anlage des Walls ist die spätere Eigentumsübertragung mit den Unterhaltungspflichten im Vorfeld zu klären. Bei der für den Wall vorgesehenen Fläche, sollte geprüft werden, ob hier nicht auch Flächen für die Versickerung oder Ableitung des Niederschlagswassers genutzt werden können. • Kann der Wall ein Sichtproblem bei der Zufahrt von der Ruhrtalstraße auf die Letmather Straße darstellen? 	<p>Ergebnis kommt es durch die geplante Erschließung hydraulisch zu keiner Mehrbelastung des Gewässers im Unterdorf Ergste.</p> <p>Im Hinblick auf die verstärkt in Erscheinung tretenden Starkregenereignisse, wird das Rückhaltevolumen des RRB für ein statistisch 100-jähriges Regenereignis dimensioniert.</p> <p>Der Wannebach durchfließt das Unterdorf Ergste. Dort ist es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen gekommen. Um ein erhöhtes Überflutungsrisiko durch die geplante Erschließung auszuschließen, wurde eine zur Abflussbilanz passende Drosselwassermenge ermittelt. Eine bereits an das RW-System der Schubertstraße angeschlossene Teilfläche von ca. 400 m² wird von diesem RW-Kanal abgeklemmt und an das RW-System der geplanten Erschließung angeschlossen. Dies führt zur Entlastung des vorhandenen RW-Kanals, der im weiteren Verlauf in den Bierbach einleitet und wie der Wannebach durch das Unterdorf Ergste fließt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die alternativ angedachte Fläche für die Feuerwehr Ergste innerhalb des Plangebiets ist nicht mehr Gegenstand der Planung.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 199 wird festgesetzt, dass die Fläche des Lärmschutzwalles sowie die östlich des Walles liegende Grünfläche im Bebauungsplangebiet private Grünfläche ist. Diese private Grünfläche wird gemäß dem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Schwerte und dem Vorhabenträger, der GWG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Schwerte mbH, in die Unterhaltungspflicht des Vorhabenträgers übernommen werden.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wird dargelegt, dass am östlichen Verkehrsknotenpunkt (Ruhrtalstraße/ B 236) zukünftig ein dreiarmer Kreisverkehr angelegt werden soll, durch den die Abbiegebeziehungen besser abgewickelt und der Verkehr deutlich flüssiger vonstatten gehen kann. Dass der zu errichtende Lärmschuttwall mit einer einzuhaltenden</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		<p>Wallhöhe von 3,5 m ab Gelände ein vom Wall verursachtes Sichtproblem bei der Zufahrt Ruhrtalstraße auf die B 236 darstellen kann, ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>TöB: LWL-Archäologie für Westfalen ID: 1001</p> <p>Eingereicht am: 02.09.2021</p>	<p>Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nah am Wannebach - bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Nähe bevorzugt gesiedelt wurde. In der Umgebung des Plangebietes sind bereits mesolithische, neolithische und bronzezeitliche Lesefundstellen bekannt. Die Lesefundstellen deuten auf das Vorhandensein von Siedlungsresten der Steinzeit und der Bronzezeit in dem Areal.</p> <p>Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und der bereits bekannten Fundstellen in der Umgebung, ist damit zu rechnen, dass auch innerhalb des Planbereiches Siedlungsreste liegen.</p> <p>Im ungünstigsten Fall könnte es also während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plan genehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.</p> <p>Um dies zu verhindern schlagen wir folgendes Vorgehen vor:</p> <p>Das Plangebiet kann durch wenige Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden am 23.08.2022 archäologische Untersuchungen mittels Baggersondagen durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.09.2022 teilt der LWL – Archäologie für Westfalen mit, dass bei der Sachverhaltsermittlung im</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer:in zur Verfügung stellen würde. Die Ausstattung des Baggers mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel ist unumgänglich. Andernfalls kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden.</p> <p>Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverhaltermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p> <p>Da im Planbereich auch seltene Sedimente mit besonderen Fossilien an die Oberfläche treten können, wird bei der Durchführung der Sondagen ggf. auch ein Mitarbeiter der Paläontologischen Denkmalpflege (LWL-Museum für Naturkunde, Münster) anwesend sein, der die Bereiche auf das Vorhandensein von Fossilien überprüfen wird.</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Bereich des Bebauungsplanes Nr. 199 keine eindeutigen Hinweise auf archäologische Relikte gefunden wurden. Der LWL – Archäologie für Westfalen gibt daher die Fläche für die geplante Bebauung frei. Unabhängig von diesem Ergebnis wurde aus Vorsorgegründen ein allgemeiner Hinweis unter IV. Hinweise, 4. Denkmalpflege und Bodenarchäologie in den Bebauungsplan Nr. 199 aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>TöB: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Ruhr-Lippe ID: M1006</p> <p>Eingereicht am: 02.09.2021</p>	<p>Da das Plangebiet an den Außenbereich grenzt und dieser landwirtschaftlich genutzt wird, weise ich darauf hin, dass von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Lärmimmissionen, z. B. bei Bestell- und Erntearbeiten ausgehen können. Weiterhin kann es bei Düngungsvorgängen mit Wirtschaftsdüngern zu Geruchsmissionen kommen. Ich rege an, im Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass diese Immissionen allgemein zulässig und hinzunehmen sind.</p> <p>Weiterhin habe ich der Machbarkeitsstudie entnommen, dass der Biotopwertverlust im Plangebiet nicht komplett ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Defizit, dass außerhalb des Plangebietes ausgeglichen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.</p> <p>In den Bebauungsplan ist unter IV. Hinweise 3. Landwirtschaftliche Nutzung, folgender Hinweis aufgenommen worden:</p> <p><i>Da das Bebauungsplangebiet an den Außenbereich grenzt und dieser landwirtschaftlich genutzt wird, können von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Lärmimmissionen, z.B. bei Bestell- und Erntearbeiten, ausgehen. Weiterhin kann es bei Düngungsvorgängen mit Wirtschaftsdüngern ebenfalls zu Geruchsmissionen kommen. Diese Immissionen sind allgemein zulässig und hinzunehmen.</i></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich wird südlich des Plangebietes im Bereich des Flurstücks 528, Flur 11 in der Gemarkung Ergste realisiert. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die im Ausgangszustand einen Wert von 0,3 Biotopwertpunkten je m² aufweist (Biotoptyp 3.1). Als Zielbiotoptyp wird der Biotoptyp „Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (reich strukturiert) - Neuanlage“</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>werden muss. In welcher Form und an welcher Stelle die Kompensation erfolgen soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Somit kann zu dem Punkt vor hieraus keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Schwerte stehen durch den schon seit Jahren anhaltenden Flächenentzug vermehrt unter Druck. Der Flächenentzug bezieht sich nicht nur auf Baumaßnahmen und somit auf Versiegelungen von Flächen sondern auch auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ebenfalls gerne auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Die gesetzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten so landwirtschaftsschonend wie möglich umgesetzt werden. Vorstellbar sind produktionsintegrierte Maßnahmen, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglichen.</p>	<p>mit einem Planungsbiotopwert von 0,7 Punkten je m² festgelegt (Biotoptyp 8.3). Je m² kann demnach eine Aufwertung um 0,4 Biotopwertpunkten erzielt werden. Ausgehend von einem Defizit von 740,1 Punkten wird für die externe Kompensation eine Fläche von ca. 1.851 m² benötigt.</p> <p>Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 528 ist eine Heckenpflanzung in einer Breite von 7,0 m vorgesehen. Die Bepflanzung erfolgt analog der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Begrünung des Lärmschutzwalles mit einer Auswahl heimischer Sträucher und einer mehrreihigen Pflanzung. Die Bepflanzung sorgt neben der ökologischen Aufwertung, für eine Eingrünung der angrenzenden Stellplatzflächen der JVA und einer attraktiven Abgrenzung gegenüber dem offenen Freiraum. Auch gebüschbrütenden Vogelarten, Insekten und Fledermäusen kann die neue Anpflanzung als Lebensraum, zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage sowie als vernetzendes Element dienen.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Flurstücks 528 mit ca. 13.500 m² ist der Entzug landwirtschaftlicher Flächen zugunsten der vorstehend beschriebenen ökologischen Ausgleichsmaßnahme vertretbar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>TöB: NABU Kreisverband Unna, Ortsgruppe Schwerte: AGON Schwerte: ID: M1005</p> <p>Eingereicht am: 25.08.2021</p>	<p>2.1 Natur und Artenschutz</p> <p>Bei der für die Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan seit langem als Bauland ausgewiesen ist. Auf dieser Fläche sind uns keine relevanten Arten bekannt. Auswirkungen der Bebauung auf die im Umfeld vorkommenden Arten sind kaum zu erwarten, da es sich um eine Bebauung zum Lückenschluss am Ortsrand von Schwerte-Ergste handelt.</p> <p>Gleichwohl sind östlich und südlich der B236 die Flussauen und Bruchwälder des Wannebach-Tals als schützenswerte Landschaftsbestandteile vorhanden. Eingriffe in diesen Bereich sind zu unterlassen. Südlich der JVA folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldgebiete, in denen</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung ASP I geprüft. Im Ergebnis wird die nebenstehende Einschätzung bestätigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Wannebach-Tals können ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit der Anlage einer Heckenpflanzung südlich der JVA als Ausgleichsmaßnahme wird ein Habitat für gebüschbrütende Vogelarten geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>besonders schützenswerte Arten wie z.B. Roter Milan und Schwarzstorch ihre Brutstätten haben.</p> <p>2.2 Klimaschutz</p> <p>Die verheerenden Unwetter, die Deutschland in den letzten Jahren vermehrt getroffen haben, zeigen, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch hier bei uns zukünftig vermehrt zu spüren sein werden. Im Jahr 2010 und auch in 2021 war z.B. das Elsebad bereits zweimal überflutet.</p> <p>Gemäß der Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Schwerte, der das o.g. Bemessungsregenereignis (46,8 l/m² + h) zu Grunde liegt, wäre das Elsebad bei einem solchen Ereignis noch nicht völlig überflutet worden (siehe Bild oben).</p> <p>Daraus ist eindeutig abzuleiten, dass die Häufigkeit und die Intensität der Regenereignisse deutlich zugenommen haben. Das vorgenannte 100-jährige Ereignis ist bereits zweimal in 11 Jahren überschritten worden.</p> <p>Um zukünftigen Starkregenereignissen der erhöhten Intensität besser begegnen zu können, sind vor allem im Bereich Regenrückhalt und Abflussdrosselung größere Vorsorgemaßnahmen einzuplanen.</p> <p>Die bislang gültigen Ansätze der Bemessungsregenereignisse spiegeln offenkundig die Realität nicht mehr ausreichend richtig wieder. Bei Starkregenereignissen ist mit einem Abflussbeiwert von 0,8 bis 0,9 auch von bewachsenen Flächen (üblich ist ein Wert von 0,1 bis 0,3) zu rechnen, weil die Aufnahmekapazität der Böden bei Starkregen nach wenigen Minuten überlastet ist.</p> <p>Die Berechnung der Entwässerungseinrichtungen und Rückhaltekapazitäten sollte daher für ein Regenereignis bemessen werden, das die realen Gegebenheiten, die zukünftig häufiger zu erwarten sind, besser repräsentiert.</p> <p>Ein Bemessungswert von 100 l/m² + h, das entspricht einer Regenintensität von 277 l/s + ha, kann z.B. ein guter Anhaltswert sein.</p>	<p>Im Hinblick auf die als Folge des Klimawandels verstärkt in Erscheinung tretenden Starkregenereignisse, wird das Rückhaltevolumen des RRB für ein statistisch 100-jähriges Regenereignis dimensioniert. Das hierfür erforderliche Rückhaltevolumen von 711 m³ kann auf der für das RRB festgesetzten Fläche vorgehalten werden.</p> <p>Der Wannebach durchfließt das Unterdorf Ergste. Dort ist es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen gekommen. Um ein erhöhtes Überflutungsrisiko durch die geplante Erschließung auszuschließen, wurde eine zur Abflussbilanz passende Drosselwassermenge ermittelt. Eine bereits an das RW-System der Schubertstraße angeschlossene Teilfläche von ca. 400 m² wird von diesem RW-Kanal abgeklemmt und an das RW-System der geplanten Erschließung angeschlossen. Dies führt zur Entlastung des vorhandenen RW-Kanals, der im weiteren Verlauf in den Bierbach einleitet und wie der Wannebach durch das Unterdorf Ergste fließt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Diese Wassermenge von 100 l/m² +h entspricht dann dem 2,1-fachen des Wertes, der in der Starkregenkarte der Stadt Schwerte zur Anwendung kam. Entsprechend wäre das Rückhaltevolumen von 400 m³ auf ca. 840 m³ zu vergrößern. Bei Kosten von ca. 50.000 € für den Erdbau des RRB ergäben sich Mehrkosten von 55.000 €. Das entspricht etwa 10 % der bisher veranschlagten Erschließungskosten von rund 500.000 €.</p> <p>Die einmaligen Kosten für die Vergrößerung eines Regenrückhaltebeckens liegen deutlich unter den Aufwendungen, die für die ggf. mehrfach wiederkehrende Beseitigung von Hochwasserschäden notwendig sein werden.</p> <p>Weiterhin sollte überprüft werden, ob auf der Fläche nicht mehrere größere Wohneinheiten anstelle von reinen EFH und DHH errichtet werden können. Eine konkrete Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der in den kommenden Jahren (infolge Überalterung) zu erwartenden Wohnungs- und Gebäudeleerstände sollte hierzu vorgelegt werden können. Schwerte hatte bereits über 50.000 Einwohner, die hatten alle Wohnunterkünfte. Wie erklären Sie den jetzigen Bedarf bei nur noch ca. 48.000 Einwohnern? Das ist immerhin ein Unterschied von 500 Wohneinheiten für je ca. 4 Personen. Wo sind diese Wohnflächen geblieben, umgenutzt oder nicht ausgenutzt?</p> <p>Im Interesse des Klimaschutzes sind diese Fragen zu prüfen und zu beantworten, wenn eine dem Klimaschutz zuträgliche Baupolitik ernst gemeint ist. Gerade bei Neubauprojekten könnten klimaschonende Maßnahmen nach dem neuesten Standard vorgeschrieben werden. Welche diesbezüglichen Maßnahmen wollen Sie zwingend vorschreiben (Wärmepumpen, PV-Anlagen, Regenwassernutzung o.ä.)?</p> <p>Außerdem könnten Sie zum Beispiel die Anbringung von Schwalben- und Mauersegler-Nistkästen an den Gebäuden oder die direkte Integration in die Mauern vorgeben. Entsprechende Bausteine sind ja verfügbar. Solche Maßnahmen könnten z.B. auch als Ausgleich angerechnet werden. Häufig müssen ja Ausgleichzahlungen geleistet werden, die dann nicht in Schwerte, sondern an anderen Stellen im Kreis Unna ausgegeben werden.</p>	<p>Die westlich und nördlich vorhandene Wohnbebauung ist im wesentlichen durch Einfamilienhäuser und Doppelhäuser in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt. Planungsziel ist es, die Fläche einer wohnbaulichen Folgenutzung zuzuführen, die sich im Maß der baulichen Nutzung an die Nachbarbebauung anpasst. Um das unmittelbar westlich angrenzende Einfamilienhausgebiet sinnvoll zu ergänzen, sieht die Neuplanung deshalb eine Wohnbebauung mit Einfamilien- bzw. Doppelhäusern vor. Aus dem Handlungskonzept Wohnen für Schwerte geht hervor, dass für den Eigenheimmarkt in Schwerte eine solide Nachfrage besteht und dass an preisgünstigen aber auch höherpreisigen Angeboten mit guten Ausstattungsgütern ein großes Interesse vorhanden ist. Mit der geplanten Wohnbebauung wird eine städtebaulich sinnvolle wohnbauliche Arrondierung des vorhandenen Wohnsiedlungsbereichs in Ortsrandlage erreicht.</p> <p>Größere Wohneinheiten in Form von Geschosswohnungsbauten plant die Stadt Schwerte an anderen Stellen des Stadtgebietes, so z.B. mit dem Bebauungsplan Nr. 201 "Wohnquartier am Schützenhof". Ziel ist die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses unterschiedlicher Wohnformen im Stadtgebiet.</p> <p>Es ist mittlerweile Standard und nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz GEG erforderlich, die haustechnischen Anlagen nach klimaschonenden Kriterien zu installieren. Hierzu gehören Erd- oder Luftwärmepumpen und Photovoltaikanlagen sowie hohe Standards der Gebäudedämmung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Wir fordern daher die Verwaltung, die Parteien und die externen Planer auf, in Hinsicht auf die klimarelevanten Auswirkungen strenge Maßstäbe an die Bauvorhaben anzulegen. Ein „weiter so wie bisher“ kann und darf es nicht geben, wer sich dem verweigert, ignoriert die absolut berechtigten Zukunftssorgen der jüngeren Generationen.</p>	
<p>TöB: Stadtwerke Schwerte - Bereich Gas ID: 1000 Eingereicht am: 25.08.2021</p>	<p>aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Bedenken im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199 "Am Musikantenviertel".</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich auf den Flurstücken 72 und 118, parallel zur B 236-Letmather Straße, von uns eine Wasserversorgungsleitung DN 200 befindet.</p> <p>Diese Leitung darf nicht, auch nicht durch einen Lärmschutzwall, überbaut werden.</p>	<p>Der Verlauf der Wasserversorgungsleitung DN 200 ist zeichnerisch in den Bebauungsplan Nr. 199 übernommen worden und mit einem Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Stadtwerke Schwerte GmbH in einer Breite von 3,0 m (1,5 m beidseits der Leitungsachse) belegt. Der Böschungsfuß des parallel zur Letmather Straße zu errichtenden Lärmschutzwalles liegt außerhalb dieses Leitungsrechtes.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>